

ENTGELTORDNUNG

für die Musikschule der Landeshauptstadt Hannover
-gültig ab 01.01.2016-

§ 1 Unterricht

- 1.1 Unterricht an der Musikschule wird in der Regel montags bis freitags während des ganzen Jahres erteilt. An gesetzlichen Feiertagen, während der Schulferien in Niedersachsen und an Tagen, an denen durch Bekanntgabe in den öffentlichen Medien der Schulunterricht an den allgemeinbildenden Schulen ausfällt oder bei Absage in begründeten Einzelfällen durch die Schulleitung der Musikschule, findet kein Musikunterricht statt.
- 1.2 Die Einteilung in den Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt in der Regel zum 01.02. bzw. 01.08. jeden Jahres auf der Grundlage der verfügbaren Unterrichtsplätze in eine der angebotenen Unterrichtsformen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform, Unterrichtsort, Lehrkraft oder Unterrichtstermin besteht nicht.

§ 1 Unterricht - alte Fassung

1. *Unterricht an der Musikschule wird montags bis freitags während des ganzen Jahres erteilt. An gesetzlichen Feiertagen, während der Schulferien in Niedersachsen und an Tagen, an denen aufgrund von Fernseh- oder Rundfunkdurchsagen der Schulunterricht an den allgemeinbildenden Schulen ausfällt, findet kein Musikunterricht statt.*

§ 2 Unterrichtsentgelte

- 2.1 Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind privatrechtliche Unterrichtsentgelte zu entrichten, deren Höhe sich aus dem Anhang zu dieser Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung ergeben.
- 2.2 Das Unterrichtsentgelt setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Unterrichtsbetrag zusammen. Das Unterrichtsentgelt wird als Jahresbetrag erhoben und ist in monatlichen Raten (jeweils zum 1. eines Monats) zu zahlen. Bei Belegung mehrerer Unterrichtsformen wird der Grundbetrag pro Schülerin bzw. Schüler nur für eine Unterrichtsform erhoben.
- 2.3 Es können besondere Unterrichtsformen vereinbart werden.
- 2.4 Zahlungsverpflichtungen aufgrund zeitlich befristet abgeschlossener Unterrichtsverträge bleiben von während der Laufzeit dieser Verträge eintretenden Entgelterhöhungen oder -ermäßigungen unberührt.
- 2.5 Von der Erhebung eines Erwachsenenzuschlages sind Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende gegen Vorlage eines Nachweises befreit.

§ 2 Unterrichtsentgelte - alte Fassung

- 2.1 *Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind privatrechtliche Unterrichtsentgelte zu entrichten, deren Höhe sich aus dem Anhang zu dieser Entgeltordnung ergeben.*
- 2.2 *Es können besondere Unterrichtsformen vereinbart werden.*
- 2.3 *Zahlungsverpflichtungen aufgrund zeitlich befristet abgeschlossener Unterrichtsverträge bleiben von während der Laufzeit dieser Verträge eintretenden Entgelterhöhungen oder -ermäßigungen unberührt.*
- 2.4 *Von der Erhebung eines Erwachsenenzuschlages sind Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende gegen Vorlage eines Nachweises befreit.*

§ 3 Instrumentenvermietung

- 3.1 Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schülerinnen und Schülern zu Unterrichtszwecken Instrumente gegen Zahlung eines Mietzinses zur Verfügung. Die Höhe des Mietzinses ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Mietzins setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Mietbetrag zusammen.
- 3.2 Die Mietdauer beträgt bis zu 6 Monate. Sie kann auf Antrag verlängert werden. In Kooperationen können längere Mietzeiten vereinbart werden.
- 3.3 Weitere Einzelheiten regelt der Mietvertrag.

§ 3 Instrumentenmiete - alte Fassung

- 3.1 *Für die Überlassung eines Instrumentes zu Unterrichtszwecken wird ein Mietzins erhoben, dessen Höhe sich aus dem Anhang zu dieser Entgeltordnung ergibt. Eine Ermäßigung des Mietzins ist ausgeschlossen.*
- 3.2 *Die Mietdauer beträgt bis zu 6 Monate. Sie kann auf Antrag verlängert werden.*
- 3.3 *Weitere Einzelheiten regelt der Mietvertrag.*

§ 4 Fälligkeit des Unterrichtsentgeltes

Der bisherige § entfällt. Die Fälligkeit der Zahlungen ist nunmehr in § 2 Abs. 2 geregelt.

§ 4 Fälligkeit des Unterrichtsentgeltes – alte Fassung

Das Unterrichtsentgelt ist jeweils zu Beginn eines Quartals (01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres) zu zahlen. Bei Einzelunterricht können monatliche Zahlungen beantragt werden.

§ 4 Ermäßigungen

- 4.1 Eine Ermäßigung des Unterrichtsbetrages und des Mietbetrages kann auf Antrag in begründeten Fällen aus wirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden. Die Ermäßigung wird für die Zeit vom Antragsdatum bis zum Wegfall der Ermäßigungsgründe, höchstens für die Dauer von 12 Monaten nach Antragstellung, gewährt.

Die Grundbeträge sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

Eine Ermäßigung kann nur für Schülerinnen und Schüler gewährt werden, die im Stadtgebiet Hannover ihren Wohnsitz haben. Dies gilt nicht für die Teilnehmer an der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA).

- 4.2 Für Eltern, die mehrere Kinder an der Musikschule unterrichten lassen, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Sie beträgt für das zweite Kind 25 % und ab dem dritten Kind 50 % des jeweils für das Kind anfallenden Unterrichtsbetrags. Die Reihenfolge der Kinder ergibt sich aus der Höhe des zu zahlenden Unterrichtsentgeltes, wobei das Kind mit dem höchsten Unterrichtsentgelt als 1. Kind gerechnet wird.

§ 5 Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes - alte Fassung

- 5.1 *Eine Ermäßigung des Entgeltes kommt nur für den den Grundbetrag übersteigenden Anteil in Betracht und kann auf Antrag in begründeten Fällen aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung) vorgenommen werden. Die Ermäßigung wird für die Zeit vom Antragsdatum bis zum Wegfall der Ermäßigungsgründe, höchstens für die Dauer von 12 Monaten nach Antragstellung, gewährt.*

Eine Ermäßigung kann nur an Schülerinnen und Schüler gewährt werden, die im Stadtgebiet Hannover ihren Wohnsitz haben. Dies gilt nicht für die Teilnehmer an der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA)

- 5.2 *Für Eltern, die mehrere Kinder an der Musikschule unterrichten lassen, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Sie beträgt für das zweite Kind 25 % und ab dem dritten Kind 50 % des jeweils für dieses Kind anfallenden Unterrichtsentgeltes ohne den Grundbetrag. Die Reihenfolge der Kinder ergibt sich aus dem Alter, wobei das älteste Kind als 1. Kind gerechnet wird.*

§ 5 Erstattungen des Unterrichtsentgeltes

- 5.1 Ist die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer längeren Erkrankung mehr als 3 Unterrichtstermine in Folge an der Unterrichtsteilnahme gehindert, werden auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes die Unterrichtsentgelte für den Zeitraum der nachgewiesenen Krankheit, jedoch nur maximal bis zu 8 Unterrichtsstunden innerhalb eines Kalenderjahres, erstattet.
- 5.2 Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft mehr als dreimal während des Kalenderjahres aus, werden die Unterrichtsentgelte ab der 4. ausfallenden Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet.
- 5.3 Die Erstattungen werden grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag und ausschließlich nur für den Unterrichtsbetrag vorgenommen. Der Grundbetrag ist von der Erstattung ausgenommen. Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum 31.03. des folgenden Jahres zu stellen.

§ 6 Erstattungen des Unterrichtsentgeltes - alte Fassung

- 6.1 *Ist die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer längeren Erkrankung mehr als 3 Unterrichtsstunden in Folge an der Unterrichtsteilnahme gehindert, werden auf Antrag die Unterrichtsentgelte für den Zeitraum der nachgewiesenen Krankheit, jedoch nur maximal bis zu 8 Unterrichtsstunden innerhalb eines Kalenderjahres, erstattet.*
- 6.2 *Fallen mehr als 3 Unterrichtsstunden nacheinander durch Verhinderung der Lehrkraft aus, werden die Unterrichtsentgelte ab der 4. ausfallenden Unterrichtsstunde erstattet. Die Erstattung erfolgt ohne besonderen Antrag.*
- 6.3 *Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft mehr als dreimal während des Kalenderjahres aus, werden die Unterrichtsentgelte ab der 4. ausfallenden Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet.*
- 6.4 *Die Erstattungen werden grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres und ausschließlich für den den Grundbetrag übersteigenden Anteil des Entgeltes vorgenommen. Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. des folgenden Jahres, zu stellen.*
- 6.5 *Schülerinnen oder Schüler, die aus wichtigen Gründen (z.B. Auslandsstudienaufenthalt, Schüleraustausch) für die Dauer von mindestens 2 Monaten gehindert sind, am Unterricht teilzunehmen, können auf Antrag für diesen Zeitraum ohne Erstattung des Unterrichtsentgeltes von der Teilnahme am Unterricht befreit werden, darüber hinaus aber nur für die Dauer von höchstens 4 Monaten bei einer Erstattung von bis zu 2 Monatsbeiträgen.*

§ 6 Änderung und Beendigung des Unterrichtes

- 6.1 Unbefristete Unterrichtsverträge können zum 31.01. oder 31.07. jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung eines Unterrichtsvertrages bedarf der Schriftform. Die Kündigung muss bis zum 30.11. oder 31.05. jeden Jahres beim Vertragspartner (Verwaltung der Musikschule / Schülerin oder Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte) eingegangen sein.

Bei Neuaufnahme eines Unterrichtsfaches ist zusätzlich eine Kündigung zum Ende des zweiten Kalendermonats möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis zwei Wochen vor Ende des zweiten Kalendermonats bei der Verwaltung der Musikschule eingegangen sein.

Absatz 1 gilt auch für die Beendigung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches oder für den Wechsel in ein anderes Unterrichtsfach.

- 6.2 Auf Antrag kann die Unterrichtsform geändert werden, sofern die Unterrichtsplätze verfügbar sind. Es gelten die in Ziffer 6.1 genannten Fristen.

- 6.3 Befristete Verträge für Halbjahreskurse bzw. Jahreskurse können nur zum Ende des zweiten Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist bis zwei Wochen vor Ende des zweiten Kalendermonats an die Verwaltung der Musikschule zu richten.

Für Unterrichtsverträge über Angebote in Kooperation mit anderen Einrichtungen, wie z. B. allgemein bildenden Schulen, gelten die zwischen den Kooperationspartnern vereinbarten Bedingungen. In Schulk Kooperationen ist eine vorzeitige Kündigung des Unterrichtsvertrages nicht vorgesehen.

Die Verträge über die Teilnahme an der Studienvorbereitenden Ausbildung -SVA- (Theorie, Gehörbildung) sind während der Kursdauer (1 Jahr) nicht kündbar. Ziffer 6.4 und 6.5 bleiben unberührt.

- 6.4 Unabhängig von Ziffer 6.1 und 6.3 können alle Unterrichtsverträge bei Wegzug aus Hannover, Auslandsaufenthalt aus schulischen Gründen oder bei längerdauernder Krankheit der Schülerin oder des Schülers (mehr als 3 Wochen) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei Kündigung aufgrund von Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Verwaltung der Musikschule zu richten.
- 6.5 Die *Musikschule* kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Unterrichtsvertrag bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ende des Folgemonats kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere der unregelmäßige Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Mitarbeit, Zahlungsrückstände usw. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn die vertraglich vereinbarte Unterrichtsform nicht mehr von der Musikschule umgesetzt werden kann (z.B. aufgrund der Kündigung eines Gruppenmitgliedes).

§ 7 Beendigung des Unterrichtes - alte Fassung

- 7.1 *Unbefristete Unterrichtsverträge können zum 31.03., 30.09. oder 31.12. jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss bis zum 15.02., 15.08. oder 15.11. jeden Jahres zugegangen sein. Absatz I gilt auch für die Beendigung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches oder für den Wechsel in ein anderes Unterrichtsfach.*
- 7.2 *Unterrichtsverträge über befristete Angebote wie z. B. die Kurse der Musikalischen Früherziehung, der Musikalischen Grundausbildung, der Rhythmik für 3-jährige sowie den Kursen in Kindertagesstätten und an dem Klassenunterricht in Schulen können nur während der ersten 3 Monate ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende gekündigt werden.*
- Die Verträge über die Teilnahme an der Studienvorbereitenden Ausbildung -SVA- (Theorie, Gehörbildung) sind während der Kursdauer (1 Jahr) dagegen nicht kündbar. Ziffer 7.3 und 7.4 bleiben unberührt.*
- 7.3 *Unabhängig von Ziffer 7.1 und 7.2 können alle Unterrichtsverträge bei Wegzug aus dem Großraum Hannover oder bei längerdauernder Krankheit (mehr als 3 Wochen) ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.*
- 7.4 *Die Musikschule ist beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung des Unterrichtsvertrages berechtigt. Wichtige Gründe sind insbesondere der unregelmäßige Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Leistungen, Zahlungsrückstände usw.*

**Anhang zu der Entgeltordnung
der Musikschule der Landeshauptstadt Hannover
- gültig ab 01.01.2016 -**

Die Unterrichtsentgelte nach § 2 der Entgeltordnung betragen:

	jährlich	pro Monat
1. Grundbetrag		
1.1 Grundbetrag I Der Grundbetrag gilt ausschließlich für die Schüler / Schülerinnen des Elementarunterrichts nach Ziffer 2, der Kooperationen nach Ziffer 4 und schließt das Entgelt für Chorangebote nach Ziffer 5.1.1 ein.	72,00 €	6,00 €
1.2 Grundbetrag II Der Grundbetrag gilt für alle Schüler / Schülerinnen des Instrumentalunterrichts nach Ziffer 3 und Ziffer 6 und schließt das Entgelt für die Ensemble- und Ergänzungsfächer nach Ziffer 5 ein.	132,00 €	11,00 €
1.3 <u>Grundbetrag Miete</u>	<u>36,00 €</u>	<u>3,00 €</u>
2. Elementarunterricht		einschließlich Grundbetrag I
2.1 Spielraum Musik (wöchentlich 45 Minuten) Eltern-Kind-Kurs Dauer: 1. Halbjahr (8 – 11 Schüler / Schülerinnen) Mini-Musik Dauer: 1 Jahr (8 – 11 Schüler / Schülerinnen)	252,00 €	21,00 €
2.2 Werkstatt Musik (wöchentlich 60 Minuten) Dauer: 1 Jahr (10 – 14 Schüler / Schülerinnen)	252,00 €	21,00 €
2.3 Treffpunkt Musik (wöchentlich 60 Minuten) Dauer: 1 Jahr (10 – 14 Schüler / Schülerinnen)	252,00 €	21,00 €
3. Instrumentalunterricht		einschließlich Grundbetrag II
3.1 Percussionsgruppe (wöchentlich 45 Minuten) (8 – 11 Schüler / Schülerinnen)	252,00 €	21,00 €
3.2 Percussionsgruppe (wöchentlich 60 Minuten) (8 – 11 Schüler / Schülerinnen)	342,00 €	27,00 €
3.3 Einsteigerkurs (wöchentlich 90 Minuten)	408,00 €	34,00 €
3.4 Instrumentenkarussell (wöchentlich 75 Minuten)	660,00 €	55,00 €
3.5 Gruppenunterricht Gruppen mit 3 - 4 Schüler / Schülerinnen (wöchentlich 45 Minuten) Gruppen mit 5 - 6 Schüler / Schülerinnen (wöchentlich 60 Minuten)	408,00 €	34,00 €
3.6 Zweiergruppe (wöchentlich 45 Minuten)	540,00 €	45,00 €
3.7 Einzelunterricht (wöchentlich 30 Minuten)	672,00 €	56,00 €
3.8 Einzelunterricht (wöchentlich 45 Minuten)	942,00 €	78,50 €
Erwachsenenzuschlag Für Schüler und Schülerinnen, die Instrumentalunterricht entsprechend Ziffer 3.5 bis 3.8 erhalten, wird <u>ab Vollendung</u> des 21. Lebensjahrs ein Erwachsenenzuschlag erhoben.	132,00 €	11,00 €

	jährlich	pro Monat
4. Kooperationen	(Unterrichtsentgelt pro Teilnehmer einschließlich Grundbetrag I)	
4.1 Instrumentalunterricht in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen (im Klassenverband / AG). Die Gruppengrößen richten sich nach der Instrumentenverteilung im Klassenverband / AG und werden mit dem Kooperationspartner vereinbart (wöchentlich 45 Minuten).	354,00 €	29,50 €
4.2 Stimmbildung im Rahmen von Chorklassen (wöchentlich 15 - 30 Minuten – 4 - 8 Schüler / Schülerinnen)	174,00 €	14,50 €
4.3 Kurse in Kindertagesstätten (wöchentlich 45 Minuten)	252,00 €	21,00 €
5. Ensemble / Ergänzungsfächer	Grundbetrag	
5.1 Chorangebote		
5.1.1 Singklassen, Stadtteilchöre, Vorchor	72,00 €	6,00 €
5.1.2 Kinderchöre I und II (mit Stimmbildung) Chöre für Jugendliche und Erwachsene	132,00 € 132,00 €	11,00 € 11,00 €
5.2 Instrumentalgruppen und -orchester Bands, Orchester, Kammermusik, Combos etc.	132,00 €	11,00 €
5.3 Musiktheorie Theoriekurse, Studienvorbereitende Ausbildung	132,00 €	11,00 €
6. Angebote für Erwachsene	<u>einschließlich Grundbetrag II</u>	
6.1 <u>GruppePlus – 3 - 6 Schüler / Schülerinnen</u> <u>Kombi-Unterricht aus Einzel- und Gruppenunterricht in flexibler Einteilung</u> <u>60 Minuten pro Woche bei 3 Schüler / Schülerinnen, bei weiteren Schülern /</u> <u>Schülerinnen kommen je Person 20 Minuten hinzu</u>	<u>960,00 €</u>	<u>80,00 €</u>
6.2 <u>OrchesterPlus / BandPlus</u> <u>Kombi-Unterricht</u> <u>45 Minuten wöchentlicher instrumentaler Gruppenunterricht (3 - 5 Schüler /</u> <u>Schülerinnen) und 60 Minuten Orchester- / Band-Probe (ca. 20 Schüler /</u> <u>Schülerinnen)</u>	<u>780,00 €</u>	<u>65,00 €</u>
7. <u>Miete für Instrumente</u>	<u>einschließlich Grundbetrag</u>	
Mietzins für ein Instrument	156,00 €	13,00 €

alte Fassung

Anhang zu der Entgeltordnung der Musikschule der Landeshauptstadt Hannover

- gültig ab 01.01.2014 -

Die Unterrichtsentgelte nach § 2 der Entgeltordnung betragen:

	jährlich	pro Monat
1. Grundbetrag		
1.1 Grundbetrag I <i>Der Grundbetrag gilt ausschließlich für die Schüler / Schülerinnen des Elementarunterrichts nach Ziffer 2, der Kooperationen nach Ziffer 4 und schließt das Entgelt für Chorangebote nach Ziffer 5.1.1 ein.</i>	72,00 €	6,00 €
1.2 Grundbetrag II <i>Der Grundbetrag gilt für alle Schüler / Schülerinnen des Instrumentalunterrichtes nach Ziffer 3 und Ziffer 6 und schließt das Entgelt für die Ensemble- und Ergänzungsfächer nach Ziffer 5 ein.</i>	132,00 €	11,00 €
2. Elementarunterricht	einschließlich Grundbetrag I	
2.1 Spielraum Musik (wöchentlich 45 Minuten) Eltern-Kind-Kurs Dauer: 1. Halbjahr (8 – 11 Schüler / Schülerinnen) Mini-Musik Dauer: 1 Jahr (8 – 11 Schüler / Schülerinnen)	252,00 €	21,00 €
2.2 Werkstatt Musik (wöchentlich 60 Minuten) Dauer: 1 Jahr (10 – 14 Schüler / Schülerinnen)	252,00 €	21,00 €
2.3 Treffpunkt Musik (wöchentlich 60 Minuten) Dauer: 1 Jahr (10 – 14 Schüler / Schülerinnen)	252,00 €	21,00 €
3. Instrumentalunterricht	einschließlich Grundbetrag II	
3.1 Percussionsgruppe (wöchentlich 45 Minuten) (8 – 11 Schüler / Schülerinnen)	252,00 €	21,00 €
3.2 Percussionsgruppe (wöchentlich 60 Minuten) (8 – 11 Schüler / Schülerinnen)	342,00 €	27,00 €
3.3 Einsteigerkurs (wöchentlich 90 Minuten)	408,00 €	34,00 €
3.4 Instrumentenkarussell (wöchentlich 75 Minuten)	660,00 €	55,00 €
3.5 Gruppenunterricht Gruppen mit 3 - 4 Schüler / Schülerinnen (wöchentlich 45 Minuten) Gruppen mit 5 - 6 Schüler / Schülerinnen (wöchentlich 60 Minuten)	408,00 €	34,00 €
3.6 Zweiergruppe (wöchentlich 45 Minuten)	540,00 €	45,00 €
3.7 Einzelunterricht (wöchentlich 30 Minuten)	672,00 €	56,00 €
3.8 Einzelunterricht (wöchentlich 45 Minuten)	942,00 €	78,50 €
Erwachsenenzuschlag <i>Für Schüler und Schülerinnen, die Instrumentalunterricht entsprechend Ziffer 3.5 bis 3.8 erhalten, wird ab dem 21. Lebensjahr ein Erwachsenenzuschlag erhoben.</i>	132,00 €	11,00 €

	jährlich	pro Monat
4. Kooperationen	(Unterrichtsentgelt pro Teilnehmer einschließlich Grundbetrag I)	
4.1 <i>Instrumentalunterricht in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen (im Klassenverband / AG). Die Gruppengrößen richten sich nach der Instrumentenverteilung im Klassenverband / AG und werden mit dem Kooperationspartner vereinbart (wöchentlich 45 Minuten).</i>	354,00 €	29,50 €
4.2 <i>Stimmbildung im Rahmen von Chorklassen (wöchentlich 15 - 30 Minuten – 4 - 8 Schüler / Schülerinnen)</i>	174,00 €	14,50 €
4.3 <i>Kurse in Kindertagesstätten (wöchentlich 45 Minuten)</i>	252,00 €	21,00 €
5. Ensemble / Ergänzungsfächer	Grundbetrag	
5.1 Chorangebote		
5.1.1 <i>Singklassen, Stadtteilchöre, Vorchor</i>	72,00 €	6,00 €
5.1.2 <i>Kinderchöre I und II (mit Stimmbildung) Chöre für Jugendliche und Erwachsene</i>	132,00 € 132,00 €	11,00 € 11,00 €
5.2 Instrumentalgruppen und -orchester <i>Bands, Orchester, Kammermusik, Combos etc.</i>	132,00 €	11,00 €
5.3 Musiktheorie <i>Theoriekurse, Studienvorbereitende Ausbildung</i>	132,00 €	11,00 €
Mietzins für Instrumente (§3) beträgt	156,00 €	13,00 €